

creditshelf Aktiengesellschaft

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG (Stand: 03.01.2019)

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der creditshelf Aktiengesellschaft jährlich und für das Jahr 2018 erstmals für den Zeitraum seit dem 25. Juli 2018, dem Datum der erstmaligen Zulassung der Aktien zum Börsenhandel im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG, zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der creditshelf Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass im Zeitraum seit dem 25. Juli 2018 dem Kodex mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nummern aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprochen wird.

Ziffer 3.8 Abs. 3 Kodex (D&O-Versicherung Aufsichtsrat, Selbstbehalt)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine funktions- und aufgabenbezogene feste Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile beschränkt ist, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder, wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigem Ergebnis führen.

Ziffer 3.10 Satz 1 Kodex (Bericht über die Corporate Governance und Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung)

Da die creditshelf Aktiengesellschaft bis zum 25. Juli 2018 nicht Adressat des Kodex war, wurde bislang kein Bericht über die Corporate Governance erstellt und veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 3.10 Satz 1 Kodex erklärt. creditshelf Aktiengesellschaft beabsichtigt, künftig vorgenannter Empfehlung zu entsprechen.

Ziffer 4.1.3 Satz 2 Hs. 2 Kodex (Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems)

Da die creditshelf Aktiengesellschaft bis zum 25. Juli 2018 nicht Adressat des Kodex war, wurden die Grundzüge des Compliance Management Systems der creditshelf Aktiengesellschaft bislang nicht offengelegt. Selbstverständlich hat die creditshelf Aktiengesellschaft ein Compliance Management System, welches fortlaufend weiterentwickelt wird. Es ist beabsichtigt, dessen Grundzüge im Geschäftsbericht 2018 darzustellen.

Ziffer 4.1.5 Satz 1 Kodex (Diversity bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen)

Angesichts der Größe der creditshelf Aktiengesellschaft erfolgten Einstellungen in erster Linie nach der fachlichen Qualifikation und wird dies auch weiterhin der Fall sein. Selbstverständlich

wird dabei aber auch der Gesichtspunkt Diversity und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen berücksichtigt.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex (Durchführung Vergütungsvergleich)

Die dieser Empfehlung zu Grunde liegende Wertung ist auf die creditshef Aktiengesellschaft nicht übertragbar. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergleich zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern bei anderen börsennotierten Gesellschaften äußerst moderat. Außerdem erscheint ein solcher Vergleich angesichts der geringen Anzahl an Mitarbeitern unverhältnismäßig.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 Kodex (fixe und variable Bestandteile der monetären Vergütung)

Derzeit erhalten die Mitglieder des Vorstands keine variable Vergütung. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass die Aussicht auf eine künftige Erhöhung der Vergütung im Falle einer positiven Entwicklung der creditshef Aktiengesellschaft auf eine nachhaltige Entwicklung der creditshef Aktiengesellschaft ausgerichtet ist.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Kodex (Abfindungscap)

Angesichts der Höhe der vereinbarten Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder und deren jeweiligen Amtszeit, ist ein Abfindungscap nach Auffassung des Aufsichtsrats unangemessen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 Kodex (Information über die Grundzüge des Vergütungssystems)

Da die creditshef Aktiengesellschaft bis zum 25. Juli 2018 nicht Adressat des Kodex war, wurden die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand der creditshef Aktiengesellschaft bislang nicht offengelegt. Auch künftig ist nicht beabsichtigt, die Hauptversammlung der creditshef Aktiengesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung gesondert zu informieren, da die entsprechenden Informationen im Rahmen des Geschäftsberichts, erstmals für das Geschäftsjahr 2018 offengelegt werden, der allen Aktionären zur Verfügung steht.

Ziffer 4.2.5 Abs. 2 bis 4 Kodex (Inhalt des Vergütungsberichts)

Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Kodex soll der Vergütungsbericht Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. Da die Nebenleistungen im absolut üblichen und angemessenen Rahmen liegen, ist es die Auffassung des Aufsichtsrats, dass das Interesse der derzeitigen Vorstandsmitglieder an einer Wahrung ihrer Privatsphäre Vorrang gegenüber einer Auflistung der Nebenleistungen hat.

Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 Kodex soll eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands unter Verwendung der dem Kodex beigefügten Mustertabellen erfolgen. In der Hauptversammlung vom 18. Juni 2018 wurde eine Befreiung von der Verpflichtung einer individualisierten Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB beschlossen. Da die in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 Kodex enthaltenen Empfehlungen eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfordern, kann dieser Empfehlung nicht gefolgt werden.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 Kodex (Zusammensetzung Vorstand)

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der creditshelF Aktiengesellschaft erfolgte aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikation. Selbstverständlich wird der Aufsichtsrat bei künftigen Veränderungen im Vorstand auch den Gesichtspunkt Diversity berücksichtigen.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der creditshelF Aktiengesellschaft erachtet der Aufsichtsrat derzeit für nicht erforderlich.

Ziffern 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 3, 5.3.3 Kodex (Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats)

Angesichts der Größe des Aufsichtsrats erachtet der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen und somit auch die Bildung eines Prüfungsausschusses und Nominierungsausschusses für nicht notwendig. Aus diesem Grund kann auch nicht der in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Kodex enthaltene Empfehlung entsprochen werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kodex (Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil)

Derzeit ist die Benennung von Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils hierzu ohne Bedeutung. Der Aufsichtsrat wird sich bei der nächsten Aufsichtsratswahl selbstverständlich damit auseinandersetzen.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 (Veröffentlichungsfristen für Finanzinformationen)

Die creditshelF Aktiengesellschaft veröffentlicht unterjährige Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß WpHG. Derzeit benötigt die creditshelF Aktiengesellschaft diesen Zeitraum für die Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen und wird ihn gegebenenfalls in Zukunft auf 45 Tage anpassen.

Vorstand und Aufsichtsrat der creditshelF Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main